



Datum: 20.01.2022

7-Tages-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall überschreitet den Schwellenwert 500 erneut. Ab Freitag, 21.01.2022 gelten deshalb weitergehende Beschränkungen im Landkreis.

Landkreis. Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes sieht in Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, weitergehende lokale Beschränkungen vor. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis liegt seit Mittwoch, 19.01.2022 und damit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über diesem Schwellenwert.

Das Landratsamt stellt die Inzidenz mittels öffentlicher Bekanntmachung fest.

Ab morgen, Freitag, 21.01.2022, gilt deshalb neben den bisherigen Beschränkungen Folgendes:

- Nicht-immunisierten Personen, also Personen die weder im definierten Sinne gegen COVID19 geimpft noch genesen sind, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr nur bei Vorliegen eines der in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten triftigen Grundes gestattet. Dazu zählt beispielsweise der Weg zur Arbeit oder der Besuch von Ehegatten oder Lebenspartnern.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen. Die Regelungen der Alarmstufe II gelten in Baden-Württemberg vorerst bis zum 1. Februar 2022.

Eine Übersicht mit allen derzeit geltenden Regelungen ist auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg zu finden https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes ist auf der Homepage www.LRASHA.de unter Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.